

GR_GERICHTE SB 2006 41 vom 17. Januar 2007

GR Gerichte, 2007-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2006 41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_41)

FR: GR_GERICHTE SB 2006 41 du 17 janvier 2007

IT: GR_GERICHTE SB 2006 41 del 17 gennaio 2007

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 34

Abs. 2 SVG sowie Art. 39 Abs. 1 SVG freigesprochen worden. Zu prüfen bleibt damit, ob sie mit ihrer Fahrweise die Art. 34 Abs. 4 SVG sowie Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG verletzt hat. Entgegen der Darstellung der Verteidigung bedeutet nun aber der angesprochene Freispruch bezüglich des Stellens des Richtungsanzeigers und des Überfahrens der Sicherheitslinie nicht, dass - wie bereits ausgeführt - die Aussagen der Zeugin Y. bezüglich des Überholens und Wiedereinbiegens unglaubhaft wären. Erfolgt der Freispruch aufgrund von Zweifeln bezüglich des Stellens des Richtungsanzeigers und des Überfahrens der Sicherheitslinie, sind doch die übrigen Darstellungen von Y. bezüglich des Überholens und des knappen Wiedereinbiegens - derwegen ja gerade die Anzeige erfolgte - im Kerngehalt klar, übereinstimmend und widerspruchsfrei. Diesbezüglich kommen eben gerade keinerlei Zweifel auf. 6.a. Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Diese Vorschrift verpflichtet die Fahrzeugführer, sich bei Begegnungen mit andern Verkehrsteilnehmern mit einer gewissen Sicherheitszone zu umgeben. Wer überholt, hat vom zu überholenden und von 12 einem allenfalls entgegenkommenden Strassenbenützer ausreichend Abstand zu wahren. Wie gross der Abstand jeweils sein muss, hängt ab von den örtlichen Verhältnissen, der Fahrbahnbreite und -beschaffenheit, der Dichte und der Zusammensetzung des Verkehrs, der eigenen und der fremden Geschwindigkeit sowie den Sichtverhältnissen und lässt sich deshalb nicht absolut in Zahlen festlegen (BGE 97 II 265). Als Faustregel für genügenden Abstand gilt - jedenfalls bei Geschwindigkeiten unter 100 km/h und auf trockener Fahrbahn - der „halbe Tacho“, d.h. halb soviel Meter, als die Geschwindigkeit in Kilometern beträgt (BGE 104 IV 194; zum Ganzen Giger, Kommentar zum SVG, Zürich 2002, S. 107). Die Zeugin Y. hat ausgeführt, dass die Berufungsklägerin in zu geringem Abstand vor ihr wieder eingebogen sei. Die Geschwindigkeit der Zeugin betrug dabei ca. 100 km/h (act. 4.2, S. 1; act. 4.4, S. 2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hätte der zu wahrende Abstand beim Wiedereinbiegen damit mindestens 50 Meter betragen müssen. Y. hat den Abstand mit 5-7 Metern (act. 4.2, S. 2) resp. 7- 10 Metern (act. 4.4, S. 2) beziffert, womit der Minimalabstand von 50 Metern bei weitem unterschritten wurde. Die Berufungsklägerin ist mit einem Abstand von wenigen Metern vor dem Auto der Zeugin eingeschwenkt. Ihr musste bewusst sein, dass sie bei dieser Fahrgeschwindigkeit den minimalen Sicherheitsabstand massiv unterschritt. Die Berufungsklägerin hat demnach offensichtlich gegen das Gebot verstossen, beim Überholen einen ausreichenden Abstand

zu wahren und damit Art. 34 Abs. 4 SVG verletzt. b. Gemäss Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG ist links zu überholen, wobei auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die man überholen will, besonders Rücksicht zu nehmen ist. Zur Rücksichtnahme gehört vor allem die Pflicht, mit dem Wiedereinbiegen zuzuwarten, bis für den überholten Verkehrsteilnehmer keine Gefahr mehr besteht. Der Abstand, der diesen Anforderungen entspricht, hängt von den Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge, aber auch von den Strassen- und Sichtverhältnissen ab. Gemäss BGE 104 IV 194 genügt bei Tag und auf trockener ebener Strasse regelmässig ein Abstand von halb soviel Metern als die Geschwindigkeit in Kilometern beträgt (vgl. auch BGE 101 IV 225; zum Ganzen Giger, a.a.O., S. 113). Gemäss Aussagen der Zeugin Y. näherte sich die Berufungsklägerin mit relativ hoher Geschwindigkeit dem Personenwagen der Zeugin, überholte diesen auf der rechten Seite und wechselte anschliessend wieder auf die linke Fahrspur, wobei der Abstand beim Wiedereinbiegen 5-7 Meter resp. 7-10 Meter betrug (act. 4.2, S.

13 1 f.; act. 4.4, S. 2). Die Berufungsklägerin führte mit ihrer Fahrweise offenkundig ein Rechtsüberholmanöver durch. Daran vermag auch ihr Hinweis auf Art. 36 Abs. 5 VRV nichts zu ändern (act. 1, S. 8), wonach auf Einspurstrecken grundsätzlich rechts an anderen Fahrzeugen vorbeigefahren werden dürfe, sofern für die einzelnen Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind. Die in Art. 36 Abs. 5 VRV statuierte Ausnahme vom Verbot des Rechtsüberholens bezieht sich gemäss klarem Wortlaut einzig auf das Rechtsvorbeifahren, welches nach Definition des Bundesgerichts ansonsten bereits als Rechtsüberholen gelten muss, nicht jedoch auf das Rechtsüberholen, wenn dieses durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen in einem Zuge erfolgt (BGE 126 IV 192; Giger, a.a.O., S. 110 f.; vgl. Urteil des Kantonsgerichtsausschusses Graubünden vom 12. Februar 2003 i.S. P.B., SB 02 38). Aus den Aussagen der Zeugin wird klar, dass die Berufungsklägerin das Fahrzeug der Zeugin in einem Zug rechts überholt hat, was die Berufungsklägerin denn auch nicht ganz auszuschliessen vermochte (act. 4.4, S. 3). Ihr Verhalten ist demnach eindeutig als Rechtsüberholen zu qualifizieren. Ausserdem hat die Berufungsklägerin gegen das Gebot verstossen, auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen, da sie beim Wiedereinbiegen auf die linke Fahrspur lediglich einen (zu) knappen Abstand von wenigen Metern einhielt (vgl. vorstehend E. 6. a). Zweifellos wusste die Berufungsklägerin um das Verbot des Rechtsüberholens. Ebenso musste ihr bei einem solchermassen knappen Wiedereinbiegen auf die linke Fahrbahn bewusst sein, dass sie den notwendigen Sicherheitsabstand bei weitem nicht eingehalten hat. Somit hat die Berufungsklägerin gegen Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG verstossen. Für die Beurteilung der Verkehrsregelverletzung ist im vorliegenden Fall nicht wesentlich und kann somit offengelassen werden, ob die Berufungsklägerin im Zeitpunkt ihres Überholmanövers müde oder allenfalls unkonzentriert gewesen sein soll, wie dies die Vorinstanz in ihren Erwägungen vermutet hat. Zu Handen der Vorinstanz sei lediglich erwähnt, dass Vermutungen bzw. Hypothesen im Rahmen eines Strafurteils keinen Raum haben dürfen. c. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufungsklägerin mit ihrem Fahrverhalten Art. 34 Abs. 4 SVG sowie Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG verletzte und deshalb von der Vorinstanz zu Recht in diesen Punkten schuldig gesprochen wurde. Die Berufung erweist sich folglich als unbegründet.

14 7. Im Weiteren bleibt zu prüfen, ob sich die Berufungsklägerin einer einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG oder einer groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gemacht hat. a. Wer durch grobe

Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird gemäss alt StGB mit Gefängnis oder mit Busse und gemäss neu StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Ziff. 2 SVG). In objektiver Hinsicht wird dabei vorausgesetzt, dass der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit abstrakt oder konkret gefährdet hat (vgl. BGE 123 II 109; 123 II 39). Für eine Verurteilung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG genügt folglich bereits eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die nahe liegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung (vgl. BGE 123 II 109). Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn für einen bestimmten, tatsächlich daherkommenden Verkehrsteilnehmer die Gefahr einer Körperverletzung oder gar Tötung bestand. Eine solche konkrete Gefahr besteht, wenn als Folge der Verkehrsregelverletzung ein Fahrzeuglenker bremsen oder ausweichen muss (zum Ganzen Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 11 f.). Die Berufungsklägerin näherte sich auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h sehr schnell einem voranfahrenden Fahrzeug, überholte dieses auf der rechten Seite und schwenkte in der Folge in so knappem Abstand vor dem anderen Fahrzeug wieder auf die linke Fahrspur, dass dessen Lenkerin veranlasst wurde, ihre Fahrt abzubremsen. Die Berufungsklägerin hat mit ihrem Fahrverhalten grundlegende Verkehrsvorschriften – nämlich das Verbot des Rechtsüberholens sowie die Bestimmungen über den ausreichenden Abstand – in grober Weise missachtet. Die Pflicht zur Einhaltung eines genügenden Abstandes ist eine wichtige und elementare Bestimmung des Strassenverkehrsrechts, welche für die Sicherheit grosse Bedeutung hat. Ebenso wie die Bestimmungen über das korrekte Überholen dient sie der Vermeidung von Verkehrsunfällen. Mit ihrem Fahrmanöver hat die Berufungsklägerin eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Lenkerin des anderen Fahrzeuges geschaffen. Dies umso mehr, als eine erhöhte abstrakte Gefährdung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG angenommen wird, wenn der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug 0,6 Sekunden oder weniger beträgt. 0,6 Sekunden Abstand entsprechen 1/6 Tacho (Boll, a.a.O., S. 57 f.). Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h hätte die Berufungsklägerin somit einen Abstand von 16,66 Metern einhalten müssen. Ihr Abstand betrug jedoch – wie bereits mehrfach erwähnt – lediglich

15 5-7 Meter resp. 7-10 Meter, womit sie den notwendigen Sicherheitsabstand klar nicht einhielt. Mit dem unüblichen und verbotenen Rechtsüberholen sowie mit dem unerwarteten und äusserst knappen Wiedereinschwenken besteht bei der überholten Fahrzeuglenkerin die erhebliche Gefahr eines Schreckreflexes und einer Fehlreaktion, wodurch wiederum eine erhebliche Gefahr für einen Unfall geschaffen wird. Die Berufungsklägerin erfüllt daher in objektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG. b. Subjektiv muss dem Täter aufgrund eines rücksichtslosen oder sonst wie schwerwiegend regelwidrigen Verhaltens zumindest grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Diese liegt zum einen dann vor, wenn der Fahrzeuglenker die mögliche Gefahr seines Fahrverhaltens erkennt. Grobfahrlässiges Handeln ist indessen auch bei unbewusster Fahrlässigkeit möglich und zwar dann, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (BGE 106 IV 49). In solchen Fällen bedarf die Annahme grober Fahrlässigkeit aber einer sorgfältigen Prüfung. Sie ist dann zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist (BGE 123 IV 93; 118 IV 285; PKG 1989 Nr. 39). Der Umstand, dass der Täter die Situation falsch einschätzte, ist nicht grundsätzlich

ausreichend, um in seinem Fehlverhalten lediglich eine leichte Fahrlässigkeit zu erblicken. Dass der fehlbare Verkehrsteilnehmer die erhöhte Gefahr oder die aufgrund der Umstände gebotene Verhaltensalternative nicht bedacht hat, ist geradezu typisch für die unbewusste Fahrlässigkeit und schliesst den Schuldvorwurf rücksichtslosen Verhaltens und damit eine grobe Fahrlässigkeit nicht von vornherein aus (BGE 123 IV 94). Die unbewusste Fahrlässigkeit ist nicht zwingend die leichtere Fahrlässigkeitsform. Dass jemand die Möglichkeit der Deliktsverwirklichung sieht, kann das Ergebnis besonderer Aufmerksamkeit sein, während unbewusste Fahrlässigkeit auf einer besonderen Gleichgültigkeit gegenüber fremden Rechtsgütern beruhen kann. Die unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit sind einander rechtlich gleichgestellt (Straßenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Bern 1996, § 16 N 22). Die Berufungsklägerin hat mit dem Rechtsüberholen und dem Wiedereinbiegen in geringem Abstand zum Auto der Zeugin eine erhebliche Gefahr geschaffen. Hätte nämlich ein schreckhafter, ängstlicher oder unflexibler Fahrer das überholte Auto gelenkt, hätte es infolge des Schreckreflexes leicht zu einem unangepassten Fahrverhalten kommen können, was die Möglichkeit eines Unfalls in greifbare Nähe gerückt hätte. Die Berufungsklägerin hätte sich dieser offensichtlichen und leicht erkennbaren Gefährlichkeit ihres Fahrmanövers bewusst sein müssen, zumal sie

16 die fragliche Strecke bereits mehrere Male befahren hatte (act. 4.1, S. 2) und demzufolge um die Besonderheiten dieser Strecke wusste. Indem sie ihr riskantes Überholmanöver trotzdem durchführte, obgleich sie dessen Gefährlichkeit erkannte oder zumindest der leicht erkennbaren Gefahrenlage pflichtwidrig keine Beachtung schenkte, handelte sie verantwortungs- und rücksichtslos und damit grob fahrlässig. Besondere Umstände, die ihr Verhalten in einem milderem Licht und damit nur als leichte Fahrlässigkeit erscheinen lassen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Ansicht des Verteidigers, es könne der Berufungsklägerin kein rowdyhaftes, rücksichtsloses, besonders verwerfliches Fahrverhalten zur Last gelegt werden, kann demnach so nicht geteilt werden; allerdings wird ihr seitens des Gerichtes nicht der Vorwurf rowdyhaften Verhaltens gemacht. Das überdies geltend gemachte Argument, die Berufungsklägerin sei eine besonnene und vorsichtige Lenkerin, hat indessen keinerlei Einfluss auf die im konkreten Fall wesentliche Frage der subjektiven Tatbestandserfüllung, sondern ist einzig bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. c. Es kann somit festgehalten werden, dass die Berufungsklägerin mit dem Überholmanöver und dem knappen Wiedereinbiegen den Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht erfüllt hat. Sie ist deshalb der groben Verkehrsregelverletzung schuldig zu sprechen. 8. Die Vorinstanz hat die Berufungsklägerin bezüglich des Vorwurfes des Überfahrens einer Sicherheitslinie gemäss Art. 34 Abs. 2 SVG sowie des Vorwurfes des Nichtsetzens des Richtungsblinkers gemäss Art. 39 Abs. 1 SVG nicht schuldig gesprochen. Dieser Freispruch wurde jedoch nicht im Dispositiv aufgeführt. Ebenso fehlt im Dispositiv die restliche Verteilung der Verfahrenskosten im Umfang von 1/5. Zugunsten der Verurteilten sind Korrekturen und Ergänzungen im Dispositiv möglich (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 317). Offenkundige Versehen können berichtigt werden. Dazu gehören auch offensichtliche Fehler und Unterlassungen des Gerichts bei der Umsetzung seiner vorgängig gemachten Erwägungen in das hintenstehende Dispositiv des Strafurteils (vgl. PKG 1994 Nr. 32). Hier kann von einem offensichtlichen Versehen der Vorinstanz ausgegangen werden, da sich aus den Erwägungen ein Freispruch in Bezug auf diese Delikte ergibt. Der Klarheit und Vollständigkeit halber wird auch die Verteilung der Verfahrenskosten von 1/5 zu Lasten des

Kantons Graubünden und des Bezirkes Imboden aufgeführt. Es wird deshalb das Dispositiv des angefochtenen Urteils insoweit ergänzt, als die Berufungsklägerin vom Vorwurf der Verletzung von Art. 34 Abs. 2 SVG sowie

17 Art. 39 Abs. 1 SVG freigesprochen wird und von den Kosten des Verfahrens im Umfang von 1/5 Fr. 250.-- zu Lasten des Kantons Graubünden und Fr. 340.-- zu Lasten des Bezirkes Imboden gehen. 9. Am 1. Januar 2007 ist die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Bei der qualifizierten Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG handelt es sich um ein Vergehen, das nach altem Recht mit Gefängnis oder Busse bestraft wurde, während es nach neuem Recht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht wird. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird ein Täter nach neuem Recht beurteilt, wenn er nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Ausnahmsweise wird der Täter, wenn er das Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten der AT-Revision begangen hat, die Verurteilung aber erst nachher erfolgt, nach neuem Recht beurteilt, sofern es für ihn das mildere ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Gesetz (Art. 2 Abs. 2 StGB, *lex mitior*). Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist dabei nach der konkreten Methode vorzugehen: es wird geprüft, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (sog. Güntigkeitsprüfung). Allerdings darf eine Tat nicht teilweise nach altem und teilweise nach neuem Recht beurteilt werden; es darf nur entweder das frühere oder das geltende Recht angewendet werden (Riklin, *Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts*, AJP 12 2006 1471, S. 1473). Nachfolgend ist deshalb die Strafzumessung für das alte und neue Recht separat zu ermitteln und anschliessend die Güntigkeitsprüfung vorzunehmen, damit das für die Berufungsklägerin mildere Recht zur Anwendung gelangen kann. a. Nach dem bis 31. Dezember 2006 geltenden Recht wird die grobe Verkehrsregelverletzung mit Gefängnis oder Busse bestraft. Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der Strafrahmen von Gefängnis oder Busse gemäss Art. 90 Ziff. 2 aStGB. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt gemäss Art. 36 aStGB drei Tage und die längste Dauer drei Jahre, ausser das Gesetz bestimme es ausdrücklich anders. Der Höchstbetrag der Busse ist Fr. 40'000.--, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt (Art. 48 Ziff. 1 aStGB). Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen an Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Er misst die Strafe nach dem

18 Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (vgl. Art. 63 aStGB). Das Verschulden muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe, die Art. 63 aStGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. BGE 117 IV 112 ff.; 129 IV 20 f.; 118 IV 14 f.). Die den Täter belastenden oder entlastenden Umstände sind jeweils als Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Liegen keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor, so hat sich der Richter an den ordentlichen Strafrahmen zu

halten. Den Betrag einer allfälligen Busse bestimmt der Richter je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (Art. 48 Ziff. 2 aStGB). Das Verschulden der Berufungsklägerin wiegt nicht leicht. Sie hat den notwendigen Sicherheitsabstand klar unterschritten und das Gebot des Rechtsüberhols verletzt. Mit ihrer Fahrweise hat sie gegen elementarste Verkehrsvorschriften verstossen und dabei die nachfolgende Fahrzeuglenkerin rücksichtslos und leichtfertig in eine erhebliche Gefahr gebracht. Die fehlende Einsicht der Berufungsklägerin kann zwar nicht strafe erhöhend berücksichtigt werden, jedoch darf sie diesbezüglich auch nicht mit besonderer Milde rechnen (vgl. Stratenwerth, Allgemeiner Teil II, Bern 1989, S. 241). Strafmindernd fallen der allgemein gute sowie der gute automobilistische Leumund sowie die Vorstrafenlosigkeit in Betracht. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet der Kantonsgerichtsausschuss die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 1'500.-- als dem Verschulden und insbesondere den finanziellen Verhältnissen (die Berufungsklägerin verfügt mit ihrem Ehemann über ein steuerbares Vermögen von ca. 5,9 Mio. Franken) der Berufungsklägerin angemessen. b. Nach neuem Recht wird die grobe Verkehrsregelverletzung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet. Gemäss Art. 34

19 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze, wobei das Gericht deren Zahl nach dem Verschulden des Täters bestimmt. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Berücksichtigt werden ausserdem das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse (Art. 47 StGB). Die Kriterien der Strafzumessung nach dem Verschulden blieben somit anlässlich der Revision in den wesentlichen Grundzügen unverändert, womit auf die gemachten Ausführungen (E. 9. a) verwiesen werden kann (Greiner, Bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung, in: Bänziger/Hubschmid/Sollberger, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Bern 2006, S. 128; Manhart, Bedingte und teilbedingte Strafen sowie kurze unbedingte Freiheitsstrafen, in: Tag/Hauri, Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Zürich/St. Gallen 2006, S. 132; Riklin, Strafen und Massnahmen im Überblick, in: Tag/Hauri, a.a.O., S. 78). Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.--. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Dem Gericht verbleibt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum. Das Vermögen ist nicht generell in Betracht zu ziehen, sondern vor allem bei Tätern, die – wie vorliegend – über ein grosses Vermögen verfügen oder aber kein oder bloss ein geringes Einkommen ausweisen (Dönnatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Studienausgabe, Zürich 2006, S. 104). Aufgrund der erheblichen Vermögenswerte der Berufungsklägerin ergeben die Tagessätze hohe Beträge, wobei es sich vorliegend erübrigt, näher auf die Anzahl sowie die Höhe der Tagessätze einzugehen, da – wie

nachfolgend (E. 9. c) darzulegen sein wird – das alte Recht im konkreten Fall das mildere ist. Eine Geldstrafe ist in der Regel aufzuschieben, wenn vom Fehlen einer ungünstigen Prognose ausgegangen werden kann (Art. 42 Abs. 1 StGB). Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr, zumal die Berufungsklägerin keine Vorstrafen aufweist und einen guten automobilistischen Leumund besitzt. Eine unbedingte Strafe erscheint nicht notwendig, um die Berufungsklägerin von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

20 Kann vorliegend somit eine günstige Prognose vermutet werden, ist die Geldstrafe aufzuschieben. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) sollte bei Delikten gegen Nebengesetze neben der bedingten Geldstrafe auch eine Busse ausgesprochen werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist auch der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind die gleichen Kriterien wie bei der Geldstrafe, somit Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, Unterstützungspflichten und Existenzminimum. Bezüglich des Verschuldens der Berufungsklägerin sowie dessen Berücksichtigung bei der Bemessung der Busse wird auf Erwägung 9. a. verwiesen. c. Vergleicht man nun das Ergebnis der Strafzumessung nach altem und neuem Recht, so erweist sich vorliegend das alte Recht klar als das mildere. Nach neuem Recht wird zur bedingten Geldstrafe als Primärsanktion zusätzlich eine Busse ausgefällt. Diese bewegt sich dabei in der gleichen Grössenordnung wie nach altem Recht, da sie wie bisher nach dem Verschulden des Täters bemessen wird. Nach Vornahme der Günstigkeitsprüfung gelangt der Kantonsgerichtsausschuss daher zur Auffassung, dass die Berufungsklägerin nach altem Recht besser gestellt ist, wird sie dabei doch lediglich mit einer Busse bestraft, während nach neuem Recht eine bedingte Geldstrafe in Kombination mit einer Busse auszusprechen wäre. Es ist deshalb bei der Strafzumessung das Recht anzuwenden, wie es bis zum 31. Dezember 2006 Geltung hatte, womit sich auch die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB erübrigt (Art. 388 Abs. 1 StGB). Die Berufungsklägerin ist folglich mit einer Busse in der Höhe von Fr. 1'500.-- zu bestrafen (vgl. E. 9. a), wobei die Probezeit für die Löschung der Busse im Strafregister auf ein Jahr festgesetzt wird (Art. 49 Ziff. 4 aStGB). 10. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich nach diesen Ausführungen als rechtmässig. Die Berufung ist demnach abzuweisen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind bei diesem Ausgang gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO vollumfänglich der Berufungsklägerin aufzuerlegen.

21 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.